



27.09.2023

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 474

Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens mit Albanien per 1. Oktober 2023

Nachdem die parlamentarischen Genehmigungsverfahren in beiden Vertragsstaaten abgeschlossen sind, tritt das Abkommen der Schweiz mit Albanien per 1. Oktober 2023 in Kraft.

Sachlicher Geltungsbereich

Inhaltlich entspricht dieses Abkommen den anderen von der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen. Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Rechtsvorschriften der beiden Staaten im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Das Abkommen enthält zudem eine Grundlage für die Bekämpfung von Missbräuchen.

Das vorliegende Abkommen regelt insbesondere die Gleichbehandlung der Angehörigen beider Vertragsstaaten, den Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit der Vertragsstaaten, die Zahlung der ordentlichen Renten bei Wohnsitz im Ausland sowie die Versicherungsunterstellung der erwerbstätigen Personen. Die Bestimmungen zum anwendbaren Recht sehen das Erwerbortsprinzip mit der Möglichkeit der Entsendung vor (vgl. "Entsendung"). Die Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften finden auch Anwendung auf Angehörige von Drittstaaten.

Geregelt wird zudem die Ausrichtung von Pauschalabfindungen anstelle von AHV/IV-Teilrenten, die weniger als 20% der ordentlichen Rente betragen.

Für Staatsangehörige von Albanien gilt betreffend den Anspruch auf Ergänzungsleistungen eine Karenzfrist von 5 Jahren.

Die Familienzulagen werden im Abkommen nicht geregelt. Für Kinder mit Wohnsitz in Albanien besteht somit auch nach Inkrafttreten des Abkommens kein Anspruch auf Familienleistungen.

Entsendung

Die Entsendebescheinigung der Schweiz bezieht sich auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung. Die maximale Entsendedauer beträgt 24 Monate. Die Entsendung kann im Rahmen einer Ausnahmereinbarung zwischen den zuständigen Behörden bis zu 6 Jahren verlängert werden.

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 474

Mitversicherung von nichterwerbstätigen Familienangehörigen

Nichterwerbstätige Familienangehörige, die z.B. eine entsandte Person nach Albanien begleiten, bleiben in der AHV/IV/EO versichert. Im umgekehrten Fall bleiben sie in Albanien versichert und sind in der Schweiz von der Versicherungs- und Beitragspflicht in der AHV/IV/EO befreit.

Beitragsrückvergütung

Nach dem 01. Oktober 2023 kann keine Rückerstattung der an die AHV einbezahlten Beiträge mehr beantragt werden. Staatsangehörige Albanien, deren Beiträge rückvergütet wurden, sowie ihre Hinterlassenen können gegenüber der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf Grund dieser Beiträge und der entsprechenden Beitragszeiten keinerlei Ansprüche mehr geltend machen.

Totalisierung für die Begründung des Anspruchs auf eine IV-Rente

Für die Erfüllung der Mindestbeitragsdauer von 3 Jahren für die Begründung des Anspruchs auf eine IV-Rente im Verhältnis zu Albanien werden ausländische Beitragszeiten angerechnet, sofern mindestens ein Beitragsjahr in der Schweiz vorliegt. Eine Anrechnung erfolgt nur, sofern die Versicherungszeiten in Albanien oder in einem Land zurückgelegt wurden, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, welches die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung vorsieht.

Link zum Vertragstext: [BBl Nr. 182 vom 21. September 2022 S. 2195](#)

Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich bitte an: international@bsv.admin.ch